

Satzung des Bridge - Sport - Clubs No.6

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bridge - Sport - Club No.6, im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten für Spieler aller Spielstärken anzubieten. Der Verein veranstaltet regelmäßig Team- und Paarturniere, beteiligt sich an Bezirks- und Verbandsturnieren und leistet Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit für Bridge.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten dürfen an Mitglieder und Mannschaften, die den Verein nach außen vertreten je nach Etatlage gewährt werden. Reisekosten werden nach der RKO des DBV ersetzt. Für Turnierleitung, Training und Unterricht innerhalb des Vereins und in besonderen Ausnahmefällen darf ein Entgelt gezahlt werden.
- 5) Während der Sportveranstaltungen des Vereins wird in den Clubräumen nicht geraucht. Die konsequente Pflege eines freundlichen Umgangs ist dem Verein ein besonderes Anliegen und seinen Mitgliedern Verpflichtung.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridgeverbands e.V.(DBV).
- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirk/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht geht vor Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag - der für 14 Tage im Club ausgehängt wird - der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muß,
- 2) durch Ausschluß, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins, des DBV oder des Landesverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Landesverbandes oder eines derer Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als 3 Monate, wenn die fällige Zahlung zuvor mindestens zweimal angemahnt worden ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

- 3) In wichtigen Ausnahmefällen kann ein Mitglied seinen Austritt für das Ende des Folgemonats erklären. Über eventuelle Beitragserstattungen entscheidet der Vorstand.
- 4) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Landesverbands- und DBV- Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.
- 3) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§8

Finanzielle Absicherung des Vereins

- 1) Die für das Vereinsleben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Turniergelder und Spenden aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage, einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- 3) Bei Teilnahme an Turnieren kann ein Turniergeld erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand - je nach finanzieller Lage des Vereins - festgesetzt werden darf.

§9

Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Präsidium(Vorstand)

§10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des künftigen Etats,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich - per Post - einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.
- 6) Die Mitgliederversammlung soll vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Es kann aber auch ein anderer Tagungsleiter bestimmt werden. Der Versammlungsleiter beruft den Protokollführer.
- 7) Alle Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten bekanntzugeben.

- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auf jedes Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied sofort ersetzt werden muß oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

§12

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und hat die Aufgabe, den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und zu verwalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen bzw. zu bestimmen(s.a.§8). Er besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dessen Vertreter sowie dem Schriftführer. Ein Mitglied kann maximal 2 Vorstandsposten bekleiden.
- 2) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 3) Vorstandsbeschlüsse werden mehrheitlich gefaßt und protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Arbeit weitere Mitglieder zu ehrenamtlicher Mitarbeit heranziehen. §2 Absatz 4) bleibt unberührt.
- 5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter.

§13

Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen bekannt gemacht werden Die Vorschrift der nachfolgenden Ziffer 2) bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§14

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Berlin am **12.Juni 1995** beschlossen worden, und sie tritt am selben Tag in Kraft.